

VLOG Leitfaden zum Umgang mit Verstößen

1 Allgemeines

Dieser Leitfaden dient als Grundlage für den Umgang mit Verstößen gegen die Regelungen /Vorgaben des Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (nachfolgend „VLOG“ genannt). Nachfolgende Nutzergruppen sind vertraglich zur Einhaltung der VLOG Anforderungen verpflichtet.

- Unterlizenznnehmer für das "Ohne GenTechnik"-Siegel
- Lizenznehmer für das "VLOG geprüft"-Siegel
- Unternehmen, zertifiziert nach VLOG-Standard (gebunden durch Standardnutzungsvertrag)
- VLOG anerkannte Zertifizierungsstellen und darüber eingebundene Auditoren, Bewerter und Zertifizierer
- VLOG anerkannte Labore

Es werden ausschließlich Verstöße gemäß diesem Leitfaden sanktioniert, die nach dem Gültigkeitsdatum des Leitfadens aufgetreten sind.

2 Feststellung von Verstößen

Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen des VLOG und die Anforderungen des VLOG Standards können durch externe Hinweise, reguläre VLOG-Audits oder Integrity Audits, Auswertungen oder Dokumentenprüfungen der Geschäftsstelle oder auf anderen Wegen festgestellt werden.

Gibt es Hinweise auf einen möglichen Verstoß, prüft die Geschäftsstelle zeitnah notwendige Unterlagen, fordert ggf. Stellungnahmen ein und/oder ordnet weitere Kontrollen und Überprüfungen an.

Liegt ein Hinweis auf einen tatsächlichen Verstoß vor, fordert die Geschäftsstelle eine Stellungnahme des Betroffenen unter Einhaltung einer kurzen, vorgegebenen Rückmeldefrist ein.

Die interne Vorgehensweise wird protokolliert.

Mögliche Verstöße sind:

- Verstöße gegen das EGGenTDurchfG durch Unterlizenznnehmer
- Verstöße gegen den VLOG-Standard durch Unterlizenznnehmer und Lizenznehmer
- Verstöße gegen den VLOG-Standard und den Leitfaden Zertifizierungsstellen, Auditoren, Bewerter und Zertifizierer durch Zertifizierungsstellen bzw. Auditoren, Bewerter und Zertifizierer
- Verstöße gegen sonstige Pflichten von Lizenznehmern, Unterlizenznnehmern und Zertifizierungsstellen, die vertraglich vereinbart sind (z.B. Angabe von Umsatzzahlen, Zahlung von Lizenzentgelten, Weitergabe von Auditunterlagen, etc.)
- Verstöße gegen den VLOG-Standard und den Leitfaden Labore durch Labore

3 Umgang mit Verstößen

Sofern sich der Hinweis auf einen Verstoß bestätigt, wird die Schwere des Verstoßes von der Geschäftsstelle anhand der Einordnungshilfen von Verstößen je Nutzergruppe (nachfolgend „Einordnungshilfe“ genannt) eingestuft und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Die Bewertung von Verstößen und Festlegung von Sanktionsmaßnahmen in der Geschäftsstelle erfolgt objektiv und durch unabhängiges Personal¹.

Beauftragung Sanktionskomitee²

In den folgenden Fällen wird das Sanktionskomitee von der Geschäftsstelle einberufen:

- Wenn sich dies aus der Einordnungshilfe ergibt
- in Fällen, die nicht eindeutig von der Geschäftsstelle eingeordnet werden können
- bei strittiger Sachlage bzw. Beschwerde des Unternehmens über die Bewertung eines Verstoßes.

Für eine möglichst zügige Terminplanung informiert die Geschäftsstelle den Vorsitzenden des Sanktionskomitees schnellstmöglich über einen zu behandelnden Sanktionsfall.

Der betroffene Vertragspartner wird über die Einbeziehung des Sanktionskomitees von der VLOG Geschäftsstelle informiert. Sofern der Vertragspartner in Ergänzung zu der, bei Feststellung des Verstoßes abgegebenen Stellungnahme (s. Kapitel 2), neue Informationen abgeben möchte, hat er nach der Information zur Einbeziehung des Sanktionskomitees 5 Werktage Zeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und gegenüber der Geschäftsstelle Stellung zu beziehen.

Nach Erhalt der Stellungnahme stellt die Geschäftsstelle dem Sanktionskomitee alle notwendigen Informationen und Unterlagen bereit und steht diesem für Rückfragen zur Verfügung.

Nach Übergabe des Falls an das Sanktionskomitee (inklusive notwendiger Informationen und ggf. einschließlich der Stellungnahme des Vertragspartners), erfolgt innerhalb von 10 Werktagen eine Entscheidung des Sanktionskomitees. Aus zeitlichen Gründen kann die Besprechung des Sanktionskomitees auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden.

Entscheidungen des Sanktionskomitees

Die Entscheidungen des Sanktionskomitees sind bindend. In Fällen, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Lizenzerteilung sind, ist vor der Festlegung der Sanktionen die Geschäftsstelle und/oder der Vorstand anzuhören. Sofern ein Vorstandsmitglied direkt von dem Fall betroffen oder auf andere Art befangen ist, wird er von der Konsultation ausgeschlossen und hat kein Stimmrecht. Die Entscheidungen des Sanktionskomitees werden von der Geschäftsstelle umgehend zur Kenntnisnahme an den VLOG Vorstand weitergeleitet. Die Entscheidungen sind schriftlich vom Sanktionskomitee zu begründen. Im Anschluss leitet die Geschäftsstelle die festgelegten Maßnahmen ein.

4 Einstufung der Verstöße

Die Art und Bemessung der Verstöße sind in den Einordnungshilfen beschrieben. Die Dokumente dienen als Orientierung für die Geschäftsstelle bzw. das Sanktionskomitee.

¹ Mitarbeiter, die an der Feststellung des Verstoßes nicht beteiligt waren. Dies schließt z.B. den zuständigen Integrit-Auditor aus.

² Nähere Informationen vgl. Kapitel 6

Die Einstufung der Verstöße erfolgt durch die Geschäftsstelle objektiv und durch unabhängiges Personal¹.

Die Sanktionen und maximale Höhen von Vertragsstrafen ergeben sich aus dem Dokument „Sanktionskatalog“.

In Fällen, in denen das Sanktionskomitee nicht einbezogen wurde, die Prüfung des Verstoßes durch die Geschäftsstelle jedoch einen Entzug der Lizenznutzung ergibt, wird die rechtliche Expertise des Sanktionskomitees durch die VLOG Geschäftsstelle eingeholt.

5 Umgang und Überwachung von Sanktionsmaßnahmen

Der Vertragspartner bzw. das Mitglied wird von der Geschäftsstelle zeitnah und schriftlich über das weitere Vorgehen (z.B. notwendige Maßnahmen, Sanktionen, Strafzahlungen, etc.) informiert. Sofern notwendig, führt die Geschäftsstelle ergänzend kostenpflichtige Kontrollen/Audits durch.

Die Geschäftsstelle ist berechtigt, weitere Vertragspartner bzw. Mitglieder über den Verstoß und die Maßnahmen zu informieren. Dies betrifft insbesondere Fälle mit:

- Entzug der der Lizenznutzung für das "Ohne GenTechnik" oder "VLOG geprüft"-Siegel.
- Auswirkung des Vorfalls oder der Sanktion auf die Lieferkette.

Die im Zusammenhang mit dem Sanktionsverfahren angefallenen Kosten, wie zum Beispiel die Arbeitszeit des Vorsitzenden, Reisekosten der Komitee-Mitglieder, Unkostenpauschale für Arbeiten der Geschäftsstelle und Kosten für Sachverständige sind von dem sanktionierten Unternehmen zu tragen.

6 Beschwerde- und Einspruchsverfahren

Jeder Vertragspartner ist berechtigt im Rahmen des Sanktionsverfahrens Beschwerde bzw. Einspruch gegen die Bewertung eines Verstoßes an die Geschäftsstelle (sanktionen@ohnegentechnik.org) zu übermitteln. Der Eingang einer Beschwerde/ eines Einspruchs und die Einbeziehung des Sanktionskomitees wird durch die Geschäftsstelle innerhalb von 5 Werktagen bestätigt. Über Beschwerden und Einsprüche entscheidet das Sanktionskomitee (vgl. Kapitel 3). Die Geschäftsstelle informiert den Vertragspartner anschließend über die Entscheidung des Sanktionskomitees.

Nach Bewertung durch das Sanktionskomitee nach einem Beschwerdeeinspruch des zu sanktionierenden Unternehmens, trägt der VLOG oder das Unternehmen nach Festsetzung durch das Sanktionskomitee wie folgt die im Zusammenhang mit dem Sanktionsverfahren angefallenen Kosten (wie zum Beispiel die Arbeitszeit des Vorsitzenden, Reisekosten der Komitee-Mitglieder, Unkostenpauschale für Arbeiten der Geschäftsstelle und Kosten für Sachverständige):

- Die Beschwerde des Unternehmers über die Bewertung eines Verstoßes ist erfolgreich. In diesem Fall liegt kein Verstoß des Unternehmens vor und der VLOG übernimmt die Kosten des Sanktionsverfahrens.
- Die Beschwerde des Unternehmens über die Bewertung eines Verstoßes ist teilweise erfolgreich, d.h. es liegt ein milderer Schweregrad vor. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Kostenübernahme durch den VLOG je nach Entscheidung des Sanktionskomitees unter Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen.
- Die Beschwerde des Unternehmens ist nicht erfolgreich oder es wird sogar entschieden, dass ein schwererer Verstoß vorliegt, als ursprünglich angenommen. In diesem Fall übernimmt die Kosten des Sanktionsverfahrens das zu sanktionierende Unternehmen.

7 Sanktionskomitee

Das Sanktionskomitee wird als neutrales Gremium eingesetzt. Die Mitglieder des Sanktionskomitees setzen sich aus ausgewählten Vertretern der eingebundenen Nutzergruppen des VLOG und einen von der Geschäftsstelle ernannten Juristen zusammen. Es besteht immer aus fünf Personen: ein Jurist (Vorsitz) und je ein Unternehmensvertreter aus den Bereichen Futtermittelwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und -handel sowie ein Vertreter einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle.

Entscheidet das Sanktionskomitee über einen Fall, hat die Person der betroffenen Branche kein Stimmrecht. Im Bereich Lebensmittelverarbeitung entfällt das Stimmrecht nur dann, wenn der zu entscheidende Fall die gleiche Produktgruppe betrifft.

Die Sanktionskomiteemitglieder werden aus einem Pool von potenziellen Sanktionskomitee-Teilnehmern von der Geschäftsstelle nach Kompetenz, Unabhängigkeit und Verfügbarkeit ausgewählt im Hinblick auf den zu behandelnden Verstoß. Für den Vorsitz besteht eine Vertretungsregel, sollte der Vorsitzende verhindert sein.

Bei Bedarf können vom Vorsitz des Sanktionskomitees externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Sofern dadurch Kosten entstehen, ist dies mit der Geschäftsstelle vorab zu klären.

Das Sanktionskomitee ist bis auf den Juristen ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, wie z.B. Reisekosten, werden durch den VLOG erstattet.

Das Sanktionskomitee ist beschlussfähig, wenn der Jurist und mindestens drei weitere Mitglieder teilnehmen.

Die Entscheidungen des Sanktionskomitees werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Im Falle einer Pattsituation (d.h. Stimmgleichheit) zählt die Stimme des Vorsitzenden des Gremiums doppelt. Es wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das mindestens die Namen der Teilnehmer, die Entscheidung mit Begründung und eine Auflistung der Unterlagen die zur Entscheidungsfindung herangezogen wurden, enthält. Das genehmigte Protokoll wird umgehend an die Geschäftsstelle versendet.

Die Mitglieder des Sanktionskomitees sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sowohl während, als auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für das Sanktionskomitee. Die Verschwiegenheit ist in einer Vertraulichkeitserklärung festgehalten.

Einordnung von Verstößen für Zertifizierungsstellen

Leichte Verstöße

- Verspätete Übermittlung (später als 8 Wochen nach Auditdatum) von Audit- und Zertifizierungsunterlagen an den VLOG.
- Fehlerhafte und/ oder nicht vollständige Übermittlung von Audit- und Zertifizierungsunterlagen
- Ausstellung eines VLOG-Zertifikats ohne Abschluss eines Standardnutzungsvertrags bzw. Vorlage einer VLOG-ID.
- Falsche Risikoeinstufung eines Unternehmens um eine zu niedrige Risikoklasse, trotz ausreichender Dokumentation der vor-Ort Gegebenheiten durch den Auditor.
- Ausstellung eines VLOG-Zertifikats, das nicht den Anforderungen des VLOG-Standards entspricht (z.B. Angabe falscher Stufe, Geltungsbereiche). Redaktionelle Fehler sind vom Verstoß ausgenommen.
- Fehler in der Betriebsbeschreibung werden nicht identifiziert (z.B. falsche Printnummer, Auflistung relevanter Dienstleister fehlt, Dokumentation Risikoklasse fehlt).
- Keine Benachrichtigung des VLOG über auslaufende oder gekündigte Verträge mit VLOG-Kunden.
- Zertifikat wird später als 8 Wochen nach Auditdatum ausgestellt, ohne dass ein erneutes Regelaudit stattgefunden hat.
- Nicht fristgerechte kurzfristige bzw. geringfügig verspätete (max. 5 Werktage) Meldung an den VLOG durch die Zertifizierungsstelle über K.O. Vergabe bei einem VLOG Unternehmen.
- Interne Schulung der Zertifizierungsstelle findet geringfügig verspätet (max. 4 Wochen) statt.
- Einmalig fehlende Teilnahme am jährlichen VLOG Zertifizierungsstellen-Treffen.

Mittlere Verstöße

- Auftreten von mehr als zwei leichten Verstößen innerhalb eines Jahres.
- Falsche Risikoeinstufung eines Unternehmens um zwei zu niedrige Risikoklassen, trotz ausreichender Dokumentation der vor-Ort Gegebenheiten durch den Auditor.
- Fehlerhaftes Verhalten der Zertifizierungsstelle (z.B. kein 4-Augen-Prinzip bei der Zertifizierung von Auditunterlagen).
- Fehlerhafte Bewertung/ Einschätzung der Zertifizierungsstelle und/ oder Auditoren (z.B. Einsatz eines nicht VLOG-anerkannten Labors, Probe- und Analysenplan ist unzureichend).
- Unabhängigkeit und Objektivität der Zertifizierungsstelle wird in einzelnen Bereichen/Aspekten nicht gewährleistet (z.B. Zertifizierungsstelle und/ oder Personal (inkl. Auditoren) steht bzw. stehen in einer geschäftlichen (Ausnahme Zertifizierung) oder familiären/privaten Beziehung zu dem auditierten Unternehmen).
- Verspätete (mehr als 6 Werktage) oder fehlende Meldung der Zertifizierungsstelle über K.O. Vergabe.
- Ausstellung von VLOG-Zertifikaten mit zu langer Laufzeit.

- Daten über Zertifizierungsstellenpersonal (Auditoren, Bewerber, Zertifizierer) sind nicht korrekt (z.B. fehlerhafte Auditliste).
- Einmaliger Einsatz von Auditoren, Bewertern oder Zertifizierern ohne ausreichende Qualifikation.
- Interne VLOG-Schulung der Zertifizierungsstelle findet nicht oder mit erheblicher Fristüberschreitung statt (mehr als 4 Wochen).
- Auditor führt in ein und demselben Unternehmen hintereinander mehr als drei VLOG Regel-Audits durch.
- Auditor führt bei Unternehmen VLOG-Audits durch, in denen er in den letzten zwei Jahren eine Beratertätigkeit durchgeführt hat.
- Mangelnde Kooperation beim Integrity-Programm des VLOG (z.B. unzureichende Bereitstellung von Informationen oder Dokumenten).
- Eingang Stellungnahme bzgl. Verstoßes nicht fristgerecht bzw. erst nach erneuter Aufforderung.
- Nichterfüllung einzelner Anforderungen an Zertifizierungsstellen, wie im Leitfaden Zertifizierungsstellen, Auditoren, Bewerber und Zertifizierer beschrieben, zur Umsetzung von VLOG-Zertifizierungen im Qualitätsmanagementsystem.
- Fehlende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nach einem Verstoß der Schwere „leicht“ innerhalb der festgelegten Frist.
- Wiederholt fehlende Teilnahme am jährlichen VLOG Zertifizierungsstellen-Treffen.

Schwere Verstöße

- Auftreten von mehr als zwei mittleren Verstößen innerhalb eines Jahres.
- Wiederholter Einsatz von Auditoren, Bewertern oder Zertifizierern ohne ausreichende Qualifikation.
- Vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Regeln der VLOG-Auditierung und -Zertifizierung (z.B. Zertifizierung außerhalb des Geltungsbereichs des VLOG-Standards).
- Vorsätzliche Manipulation von Auditberichten, Prüfberichten oder Dokumenten (z.B. Einsatz eines Auditors mit fehlenden Qualifikationen und Dokumentation eines anderen Auditors mit ausreichenden Qualifikationen in den Auditunterlagen; fehlerhafte Lebensläufe der Auditoren, Zertifizierer und Bewerber).
- Fehlerhafte Bewertung/ Einschätzung der Zertifizierungsstelle, so dass die Einhaltung von Gesetzen und die korrekte Auslobung der VLOG Produkte/Futtermittel gefährdet sind.
- Beim VLOG-Regelaudit findet im auditierten Unternehmen kein Vor-Ort Betriebsrundgang statt.
- Verwendung falscher Standarddokumente mit Auswirkungen auf die Zertifizierungsentscheidung (z.B. falsche Standardversion, falsche Checklistenversion).
- Zutrittsverweigerung zu den Geschäftsstellen für VLOG Mitarbeiter am angekündigten Integrity-Zertifizierungsstellen-Audittag, obwohl der Auditor und Audittermin mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben wurden.
- Mehrmalige Ablehnung einer vom VLOG vorgeschlagenen Person für Integrity-Witness-Audits.
- Keine Benachrichtigung des VLOG über den Verlust der Akkreditierung nach der ISO/IEC 17065 der Zertifizierungsstelle.
- Nichterfüllung mehrerer Anforderungen an Zertifizierungsstellen, wie im Leitfaden Zertifizierungsstellen, Auditoren, Bewerber und Zertifizierer beschrieben, zur Umsetzung von VLOG-Zertifizierungen im Qualitätsmanagementsystem.
- Fehlende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nach einem Verstoß der Schwere „mittel“.

- Fehlende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nach einem Verstoß der Schwere „schwer“.

Die genannten Verstöße dienen als Orientierungshilfe für die Bewertung und Einstufung hier nicht genannter Verstöße. Bei der Bewertung und der Einstufung eines Verstoßes wird das 4-Augen-Prinzip angewendet.

Sanktionskatalog für Verstöße von Zertifizierungsstellen

Bei jeder vom VLOG ergriffenen Sanktionsmaßnahme handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

1 Arten von Verstößen

Verstöße gegen die Regularien des VLOG und die VLOG Standardvorgaben sind in drei Schweregrade unterteilt:

- leichte Verstöße
- mittlere Verstöße
- schwere Verstöße

1.1 Leichte Verstöße

Bei Feststellung eines leichten Verstoßes erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die VLOG-Geschäftsstelle mit der Aufforderung, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit eine Wiederholung vermieden wird.

Strafpunkte werden für leichte Verstöße nicht vergeben, aber der dritte und jeder weitere leichte Verstoß innerhalb eines Jahres werden als mittlerer Verstoß gemäß Kapitel 1.2 gewertet (auch, wenn es unterschiedliche Verstöße sind). Es gelten die Rechtsfolgen des Kapitels 1.2.

1.2 Mittlere Verstöße

Bei einem mittleren Verstoß erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die VLOG Geschäftsstelle mit der Aufforderung, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit eine Wiederholung vermieden wird. Die Umsetzung muss der VLOG Geschäftsstelle zeitnah nachgewiesen werden (z.B. Schulungsnachweis; Nachweis, dass interne Vorgaben aktualisiert wurden, etc.). Zusätzlich wird 1 Strafpunkt vergeben. Der dritte und jeder weitere mittlere Verstoß innerhalb eines Jahres werden als schwerer Verstoß gemäß Kapitel 1.3 gewertet (auch, wenn es unterschiedliche Verstöße sind). Es gelten die Rechtsfolgen des Kapitels 1.3.

1.3 Schwere Verstöße

Bei einem schweren Verstoß erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die VLOG Geschäftsstelle mit der Aufforderung, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit eine Wiederholung vermieden wird. Die Umsetzung muss der VLOG Geschäftsstelle zeitnah nachgewiesen werden (z.B. Schulungsnachweis; Nachweis das interne Vorgaben aktualisiert wurden, etc.). Zusätzlich werden 3 Strafpunkte vergeben.

Tabelle 1: Übersicht der Folgen von leichten, mittleren und schweren Verstößen

Art des Verstoßes	Sanktionsmaßnahme (Beispiele)	Strafpunkte pro Verstoß	Sanktionsmaßnahme nach wiederholtem Auftreten (innerhalb von 1 Jahr)
Leicht	Schriftliche Abmahnung	0	Ab dem 3. Leichten Verstoß werden Verstöße (Abmahnung) als mittlerer Verstoß eingestuft.
Mittel	Schulung, Überarbeitung interne Dokumente/Prozesse, kostenpflichtiges Integrity-Witness-Audit und/oder Integrity-Zertifizierungsstellen-Audit	1	Ab dem 3. mittleren Verstoß werden Verstöße (Abmahnung) als schwerer Verstoß eingestuft.
schwer	Schulung, mehrere kostenpflichtige Integrity-Witness-Audits und/oder ein Integrity-Zertifizierungsstellen-Audit	3	

2 Folgen summierter Strafpunkte

Die Strafpunkte für Verstöße gleicher Art als auch verschiedener Art werden addiert.

2.1 Strafpunkte ≥ 3

Sofern innerhalb eines Jahres (beginnend mit dem Datum der Feststellung des ersten Verstoßes) ≥ 3 Strafpunkte angesammelt werden, werden von der VLOG Geschäftsstelle nach eigenem Ermessen folgende weitergehende Maßnahmen verhängt / veranlasst:

- Teilnahme an einer internen oder externen VLOG Schulung einzelner oder einer Gruppe von Personen
- Durchführung eines VLOG Integrity-Zertifizierungsstellen-Audit
- Überprüfung der Auditunterlagen von VLOG-Kunden der betroffenen Zertifizierungsstelle durch die VLOG-Geschäftsstelle
- Durchführung von Integrity-Witness-Audit (Begleitung von VLOG-Audits bei Kunden der Zertifizierungsstelle)

Die Kosten für die jeweilige Maßnahme trägt die betroffene Zertifizierungsstelle. Tagessätze von VLOG-Mitarbeitern oder extern beauftragter Experten werden dabei pauschal mit 1.500 € zzgl. Reisekosten und MwSt. berechnet.

2.2 Strafpunkte ≥ 6

Unmittelbar nach Erreichen von sechs Strafpunkten wird die Zertifizierungsstelle für drei Monate gesperrt und darf in dieser Zeit keine VLOG-Zertifizierungen durchführen. Nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist behält der VLOG sich vor, nach ca. 6 Monaten ein Integrity-Zertifizierungsstellen-Audit durchzuführen.

2.3 Strafpunkte ≥ 9

Unmittelbar nach Erreichen von mind. neun Strafpunkten oder einer mind. dreimonatigen Sperre und ≥ 3 weiteren Strafpunkten innerhalb von zwei Jahren wird der Fall an das Sanktionskomitee übergeben, um zu beraten, ob ggf. weitergehende Maßnahmen bzw. Sanktionen erforderlich sind: z.B. erneute 3-monatige Sperre, Aufhebung der Anerkennung als VLOG zugelassene Zertifizierungsstelle.

Tabelle 2: Folgen summierter Strafpunkte

Strafpunkte	Sanktion
≥ 3 Strafpunkte innerhalb eines Beurteilungsjahres	Interne oder externe Schulung, kostenpflichtige Integrity-Witness-Audits und/oder Integrity-Zertifizierungsstellen-Audits
≥ 6 Strafpunkte innerhalb eines Beurteilungsjahres	Zertifizierungsstelle wird für drei Monate gesperrt und darf in dieser Zeit keine VLOG-Zertifizierungen durchführen
≥ 9 Strafpunkte oder einer mind. 3-monatigen Sperre und mind. 3 weiteren Strafpunkten innerhalb von zwei Jahren	Beauftragung des Sanktionskomitees um ggfs. über weitere Sanktionen zu entscheiden z.B. eine erneute befristete Sperrung oder Kündigung der Anerkennung als VLOG zugelassene Zertifizierungsstelle.

3 Umgang mit Sperren und Vertragsaufhebungen

Bei Verhängung einer dreimonatigen Sperre und der Aufhebung der Anerkennung als VLOG-zugelassene Zertifizierungsstelle wird in Form einer Einzelfallentscheidung (abhängig von Art und Umfang der Verstöße) von der VLOG Geschäftsstelle festgelegt, welche Konsequenz diese Maßnahme auf folgende Aspekte hat:

- Das Ausstellen von Zertifikaten für bereits getätigte Audits
- Die Gültigkeit bereits absolvierter Audits
- Die Gültigkeit bereits ausgestellter Zertifikate
- Laufende Zertifizierungsverfahren (z.B. im Rahmen eine Gruppen- oder Matrixzertifizierung)
- Geplante Nachaudits und Erweiterungsaudits

4 Beurteilungsjahr

Ein Beurteilungsjahr beginnt mit dem Datum der Feststellung des ersten Verstoßes.

Das Datum, das dem Verstoß und / oder der Strafpunktvergabe zugeordnet wird, ist das Datum, an dem der VLOG die Zertifizierungsstelle schriftlich über den Verstoß bzw. die Negativpunktvergabe erstmalig informiert.

5 Löschen von Strafpunkten

Nach Ablauf des Beurteilungsjahres eines Verstoßes werden die Strafpunkte dieses Verstoßes gelöscht. Ein neues Beurteilungsjahr beginnt mit Datum der Feststellung eines neuen Verstoßes.

Beispiel

- Feststellung eines mittleren Verstoßes am 20.03.2019 → Vergabe von 1 Strafpunkt. Dieser Strafpunkt wird nach Ablauf des Beurteilungsjahres am 20.03.2020 gelöscht.
- Feststellung eines weiteren mittleren Verstoßes am 13.10.2019 → Vergabe von 1 Strafpunkt. Die Summe der Strafpunkte beträgt zu diesem Zeitpunkt 2.
- Feststellung eines schweren Verstoßes am 10.01.2020 → Vergabe von 3 Strafpunkten. Die Summe der Strafpunkte beträgt zu diesem Zeitpunkt 5. Da die Summe der Strafpunkte 5 beträgt, werden weitergehende Maßnahmen gemäß Kapitel 2a von der VLOG-Geschäftsstelle verhängt werden.
- Am 20.03.2020 wird der 1 Strafpunkt des Verstoßes vom 20.03.2019 gelöscht. Die Summe der Strafpunkte beträgt zu diesem Zeitpunkt 4.

Nach einer mind. dreimonatigen Sperre oder der Aufhebung der Anerkennung als VLOG zugelassene Zertifizierungsstelle werden alle Strafpunkte gelöscht (Ausnahme siehe 2.3). Ein neues Beurteilungsjahr beginnt mit Datum der Feststellung eines neuen Verstoßes. Nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist behält der VLOG sich vor, nach angemessener Zeit (ca. 6 Monate) ein Integrity-Zertifizierungsstellen-Audit durchzuführen.

Einordnung von Verstößen

für VLOG-Auditoren

Leichte Verstöße

- Auditor dokumentiert Mängel bzw. Abweichungen des auditierten Unternehmens nicht oder nur unzureichend (z.B. Probe- und Analysenplan liegt unzureichend vor).
- Der Auditor bewertet in mindestens drei Fällen binnen eines Jahres Prüfpunkte des Zertifizierungsaudits mit „A“, obwohl diese nachweislich zu einer Abweichung hätten führen müssen.
- Wesentliche Fehler in der Betriebsbeschreibung werden nicht identifiziert (z.B. falsche Printnummer, Auflistung relevanter Dienstleister fehlt) und nicht im Auditbericht dokumentiert.
- Der Auditor stuft ein Unternehmen um eine zu niedrige Risikoklasse ein und dokumentiert die vor-Ort Gegebenheiten des Unternehmens, die für eine Risikoeinstufung relevant sind nicht.

Mittlere Verstöße

- Auftreten von mehr als zwei leichten Verstößen innerhalb eines Jahres.
- Auditor dokumentiert gravierende Mängel bzw. Abweichungen des auditierten Unternehmens nicht oder nur unzureichend (z.B. Einsatz eines nicht VLOG-anerkannten Labors).
- Unabhängigkeit und Objektivität des Auditors wird nicht gewährleistet (z.B. Auditor steht in einer geschäftlichen und/oder familiären/privaten Beziehung zu dem auditierten Unternehmen).
- Auditor hat zum Zeitpunkt des Audits nicht die erforderliche Qualifikation.
- Auditor führt bei Unternehmen VLOG-Audits durch, in denen er in den letzten zwei Jahren eine Beratertätigkeiten durchgeführt hat.
- Mangelnde Kooperation bei Integrity-Kontrollen des VLOG (z.B. unzureichende Bereitstellung von Informationen oder Dokumenten).
- Eingang Stellungnahme bzgl. Verstoßes nicht fristgerecht bzw. erst nach erneuter Aufforderung.
- Fehlende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nach einem Verstoß der Schwere „leicht“.

Schwere Verstöße

- Auftreten von mehr als zwei mittleren Verstößen innerhalb eines Jahres.
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Regeln der VLOG-Auditierung und -Zertifizierung.
- Vorsätzliche Manipulation von Auditberichten, Prüfberichten oder Dokumenten (z.B. fehlerhafte Lebensläufe; Angabe unrealistischer Auditzeiten; vor Ort findet kein Betriebsrundgang statt, wird aber in Checkliste dokumentiert).
- Fehlerhafte Bewertung/ Einschätzung des Auditors, so dass die Einhaltung von Gesetzen und die korrekte Auslobung der VLOG Produkte/Futtermittel gefährdet ist.
- Fehlende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nach einem Verstoß der Schwere „mittel“.
- Fehlende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nach einem Verstoß der Schwere „schwer“.

Die genannten Verstöße dienen als Orientierungshilfe für die Bewertung und Einstufung hier nicht genannter Verstöße. Bei der Bewertung und der Einstufung eines Verstoßes wird das 4-Augen-Prinzip angewendet.

Sanktionskatalog für Verstöße von VLOG-Auditoren

Bei jeder vom VLOG ergriffenen Sanktionsmaßnahme handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. In jedem Fall wird zunächst überprüft ob ein Verstoß durch die zuständige Zertifizierungsstelle des Auditors vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass ein alleiniger Verstoß des Auditors vorliegt, wird nicht die Zertifizierungsstelle, sondern der betroffene Auditor gemäß dem folgenden Verfahren sanktioniert.

1 Arten von Verstößen

Verstöße gegen die Regularien des VLOG und die VLOG Standardvorgaben sind in drei Schweregrade unterteilt:

- leichte Verstöße
- mittlere Verstöße
- schwere Verstöße

1.1 Leichte Verstöße

Bei Feststellung eines leichten Verstoßes erfolgt eine schriftliche Abmahnung des Auditors durch die VLOG-Geschäftsstelle mit der Aufforderung, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit eine Wiederholung vermieden wird. Die beauftragende Zertifizierungsstelle wird über die schriftliche Abmahnung des Auditors informiert.

Strafpunkte werden für leichte Verstöße nicht vergeben, aber der dritte und jeder weitere leichte Verstoß innerhalb eines Jahres werden als mittlerer Verstoß gemäß Kapitel 1.2 gewertet (auch, wenn es unterschiedliche Verstöße sind). Es gelten die Rechtsfolgen des Kapitels 1.2.

1.2 Mittlere Verstöße

Bei einem mittleren Verstoß erfolgt eine schriftliche Abmahnung des Auditors durch die VLOG Geschäftsstelle mit der Aufforderung, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit eine Wiederholung vermieden wird. Die beauftragende Zertifizierungsstelle wird über die schriftliche Abmahnung des Auditors informiert. Die Umsetzung muss der VLOG Geschäftsstelle zeitnah nachgewiesen werden (z.B. Schulungsnachweis). Zusätzlich wird 1 Strafpunkt vergeben. Der dritte und jeder weitere mittlere Verstoß innerhalb eines Jahres werden als schwerer Verstoß gemäß Kapitel 1.3 gewertet (auch, wenn es unterschiedliche Verstöße sind). Es gelten die Rechtsfolgen des Kapitels 1.3.

1.3 Schwere Verstöße

Bei einem schweren Verstoß erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die VLOG Geschäftsstelle mit der Aufforderung, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit eine Wiederholung vermieden wird. Die beauftragende Zertifizierungsstelle wird über die schriftliche Abmahnung des Auditors informiert. Die Umsetzung muss der VLOG Geschäftsstelle zeitnah nachgewiesen werden (z.B. Schulungsnachweis). Zusätzlich werden 3 Strafpunkte vergeben.

Tabelle 1: Übersicht der Folgen von leichten, mittleren und schweren Verstößen

Art des Verstößes	Sanktionsmaßnahme (Beispiele)	Strafpunkte pro Verstoß	Sanktionsmaßnahme nach wiederholtem Auftreten (innerhalb von 1 Jahr)
Leicht	Schriftliche Abmahnung	0	Ab dem 3. leichten Verstoß werden Verstöße (Abmahnung) als mittlerer Verstoß eingestuft.
Mittel	Schulung, kostenpflichtiges ¹ Integrity-Witness-Audit	1	Ab dem 3. mittleren Verstoß werden Verstöße als schwerer Verstoß eingestuft.
schwer	Schulung, mehrere kostenpflichtige ¹ Integrity-Witness-Audits	3	

2 Folgen summierter Strafpunkte

Die Strafpunkte für Verstöße gleicher Art als auch verschiedener Art werden addiert.

2.1 Strafpunkte ≥ 3

Sofern innerhalb eines Jahres (beginnend mit dem Datum der Feststellung des ersten Verstößes) mehr ≥ 3 Strafpunkte angesammelt werden, werden von der VLOG Geschäftsstelle nach eigenem Ermessen folgende weitergehende Maßnahmen verhängt / veranlasst:

- Teilnahme an einer internen oder externen VLOG Schulung.
- Überprüfung der Auditunterlagen durch die VLOG-Geschäftsstelle von VLOG-Betrieben, die vom betroffenen Auditor auditiert wurden. Die Überprüfung der Auditunterlagen findet dabei gleichmäßig auf alle betroffenen Zertifizierungsstellen verteilt statt.
- Witness-Audit durch die Zertifizierungsstelle oder den VLOG

Die Kosten für die jeweilige Maßnahme trägt die betroffene Zertifizierungsstelle. Der Zertifizierungsstelle werden dabei nur Kosten in Rechnung gestellt, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auditors für die Zertifizierungsstelle gebracht werden kann. Tagessätze von VLOG-Mitarbeitern oder extern beauftragter Experten werden dabei pauschal mit 1.500 € zzgl. Reisekosten und MwSt. berechnet.

2.2 Strafpunkte ≥ 6

Unmittelbar nach Erreichen von sechs Strafpunkten wird der Auditor für drei Monate gesperrt und darf in dieser Zeit keine VLOG-Audits durchführen.

2.3 Strafpunkte ≥ 9

Unmittelbar nach Erreichen von mind. neun Strafpunkten oder einer mind. dreimonatigen Sperre und ≥ 3 weiteren Strafpunkten innerhalb von zwei Jahren wird der Fall an das Sanktionskomitee übergeben, um zu beraten, ob ggf. weitergehende Maßnahmen als notwendig erachtet werden: z.B. erneute 3-monatige oder längeren Sperre.

¹ Die Kosten werden der zuständigen Zertifizierungsstelle in Rechnung gestellt

Tabelle 2: Folgen summierter Strafpunkte

Strafpunkte	Sanktion
≥ 3 Strafpunkte innerhalb eines Beurteilungsjahres	Interne oder externe Schulung, kostenpflichtiges Integrity-Witness-Audit und/oder Integrity-Zertifizierungsstellen-Audit
≥ 6 Strafpunkte innerhalb eines Beurteilungsjahres	Auditor wird für drei Monate gesperrt und darf in dieser Zeit keine VLOG-Audits durchführen
≥ 9 Strafpunkte oder einer mind. 3-monatigen Sperre und mind. 3 weiteren Strafpunkten innerhalb von zwei Jahren	Beauftragung des Sanktionskomitees um ggfs. über weitere Sanktionen zu entscheiden, z.B. eine erneute befristete Sperrung

3 Umgang mit Sperren und Vertragsaufhebungen

Bei Verhängung einer dreimonatigen Sperre wird in Form einer Einzelfallentscheidung (abhängig von Art und Umfang der Verstöße) von der VLOG Geschäftsstelle festgelegt, welche Konsequenz diese Maßnahme auf folgende Aspekte hat:

- Das Ausstellen von Zertifikaten für bereits getätigte Audits
- Die Gültigkeit bereits absolvierter Audits
- Die Gültigkeit bereits ausgestellter Zertifikate

4 Beurteilungsjahr

Ein Beurteilungsjahr beginnt mit dem Datum der Feststellung des ersten Verstoßes.

Das Datum, das dem Verstoß und / oder der Strafpunktvergabe zugeordnet wird, ist das Datum, an dem der VLOG die zuständige Zertifizierungsstelle und den Auditor schriftlich über den Verstoß oder die Negativpunktvergabe erstmalig informiert.

5 Löschen von Strafpunkten

Nach Ablauf des Beurteilungsjahres eines Verstoßes werden die Strafpunkte dieses Verstoßes gelöscht. Ein neues Beurteilungsjahr beginnt mit Datum der Feststellung eines neuen Verstoßes.

Beispiel

- Feststellung eines mittleren Verstoßes am 20.03.2019 → Vergabe von 1 Strafpunkt. Dieser Strafpunkt wird nach Ablauf des Beurteilungsjahres am 20.03.2020 gelöscht.
- Feststellung eines weiteren mittleren Verstoßes am 13.10.2019 → Vergabe von 1 Strafpunkt. Die Summe der Strafpunkte beträgt zu diesem Zeitpunkt 2.
- Feststellung eines schweren Verstoßes an 10.01.2020 → Vergabe von 3 Strafpunkten. Die Summe der Strafpunkte beträgt zu diesem Zeitpunkt 5. Da die Summe der Strafpunkte 5 beträgt, werden weitergehende Maßnahmen gemäß Kapitel 2a von der VLOG-Geschäftsstelle verhängt.

- Am 20.03.2020 wird der 1 Strafpunkt des Verstoßes vom 20.03.2019 gelöscht. Die Summe der Strafpunkte beträgt zu diesem Zeitpunkt 4.

Nach einer dreimonatigen Sperre werden alle Strafpunkte gelöscht (Ausnahme siehe 2c). Ein neues Beurteilungsjahr beginnt mit Datum der Feststellung eines neuen Verstoßes.